

Sitzungsvorlage Nr. 0200/2021/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Verkehr und Bauen	31.05.2021	öffentlich
Kreisausschuss	17.06.2021	öffentlich
Kreistag	24.06.2021	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 36 - Fachbereich Verkehr	Berichtersteller/-in: Verwaltungsvorstandsmitglied Dr. Elisabeth Schwenzow Dr. Gerswid Altenhoff-Weber
--	--

Beratungsgegenstand:

Baumwollexpress - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bocholt über Verkehrsleistungen der Linie X 80

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß Anlage mit der Stadt Bocholt über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitte) auf den Kreis Borken abzuschließen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage nach Vorgabe der Kommunalaufsicht, die die materiellen Regelungen unberührt lassen, sowie rein redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sachdarstellung:

Die Stadt Bocholt und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007.

Der Kreis Borken hat gemeinsam mit den Kreisen Coesfeld, Steinfurt und Warendorf (Münsterlandkreise) die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Wege der Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Verwaltung und Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste in den Münsterlandkreisen beauftragt. Der Kreis Borken beabsichtigt, die RVM auf Grundlage des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags zusätzlich mit der Erbringung der Verkehrsdienste der Schnellbusverbindung X 80 Baumwollexpress zu beauftragen. Diese Beauftragung soll auch

den Linienabschnitt X 80 Stadt Bocholt – Rhede umfassen, der auf dem Gebiet der Stadt Bocholt liegt (ca. 34.100 Fahrplankilometer Stadt Bocholt, ca. 738.000 Fahrplankilometer Kreis Borken und ca. 158.800 Fahrplankilometer Landkreis Grafschaft Bentheim). Von der Beauftragung des Kreises Borken an die RVM soll darüber hinaus auch der Linienabschnitt X 80 Bad Bentheim – Gronau umfasst sein; hierfür ist eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen dem Landkreis Grafschaft Bentheim und dem Kreis Borken abzuschließen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 0201/2021/Kreis).

Die Stadt Bocholt hat als Aufgabenträger die Vergabezuständigkeit für diesen auf ihrem Gebiet gelegenen Linienabschnitt inne. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die Vergabezuständigkeit des Kreises Borken an die RVM einbezogen werden soll, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Daher soll die Vergabezuständigkeit der Stadt Bocholt insoweit auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die beabsichtigte Beauftragung der RVM umgesetzt wird.

Die Verkehrsleistungen des Baumwollexpresses sollen zunächst im Rahmen des Förderprogramms zur Stärkung des ÖPNV nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Förderung von Modellprojekten zur Stärkung des ÖPNV vom 12.01.2021 durchgeführt werden.

Die Vereinbarung lässt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG in der jeweils gültigen Fassung unberührt. Entsprechendes gilt für die zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vereinbarung enthält angesichts der zuvor getroffenen Regelungen keine weitere zusätzliche Kostenvereinbarung.

Entscheidungsalternative(n):

Ja.

Dem Beschlussvorschlag wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

positiv

nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich

nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)

- negativ – Klimaschonendere Alternativen
 - kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...
 - werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):
Ausführungen durch FE

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Borken und Stadt Bocholt